



Kassel

Stadt Kassel

Stadtteil Bad Wilhelmshöhe

Bebauungsplan Nr. III/70 "Ehlener Straße"

**Verträglichkeitsprognose
für das FFH-Gebiet 4622-302
„Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“
(Vorprüfung)**



Kassel

Bearbeitung:



Ing.-Büro Lüpke + Zischkau Umweltplan PartG mbH

Henschelweg 11, 34392 Ahnatal

☎.: (05609) 80485-5 - E-MAIL: LUEPKE@LZU.DE

Stand: April 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtsgrundlagen und Aufgabenstellung	6
2. Vorgehensweise und Methodik	7
3. Bestandserfassung - Beschreibung des FFH-Gebietes „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ und seiner Entwicklungsziele	8
3.1. Allgemeine Übersicht zum FFH-Gebiet	8
3.2. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	11
4. Beschreibung des Vorhabens und seine räumliche Lage zum FFH-Gebiet	18
5. Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	20
5.1. Technische Beschreibung des Vorhabens	20
5.2. Ermittlung von Wirkfaktoren - Vorabschätzung	22
6. Feststellung zur möglichen Betroffenheit	24
6.1. Bewertungsmethode	24
6.2. Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	26
6.3. Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	28
6.4. Anderweitige Planungen und Projekte mit kumulativer Wirkung	28
7. Prognose zu vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	29
8. Literatur / Quellen	31

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadtverordneten der Stadt Kassel hatten am 27.05.2024 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“ im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe beschlossen. Die wesentlichen städtebaulichen Zielsetzungen dieser Bauleitplanung sind in der **BEGRÜNDUNG** des Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“ (s. dort) erläutert. Sie stellen sich in aller Kürze wie folgt dar:

- Bestandssicherung der Gebäude, Anlagen und Nutzungen an dem exponierten Standort, verbunden mit dem Ordnen und Abgrenzen von städtebaulichen Strukturen,
- Schaffung anwendbarer Vorgaben für die künftige bauliche Nutzung und Entwicklung im Geltungsbereich,
- Lenkung und Fortschreibung der Stadtentwicklung mit den Mitteln der Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. III/70 ist ca. 4,0 ha groß. Er umfasst aus dem aktuellen Kataster der Stadt Kassel, Stadtteil/ Gemarkung Bad Wilhelmshöhe, Flur 20 die folgenden Flurstücke:

- Der mit zusammen 35.536 m² Fläche anteilig weitaus größte Bereich des Planungsgebietes gehört dem Institut Lauterbad e. V., einer hier seit langem angesiedelten, heilpädagogischen Einrichtung. Er nimmt die Flurstücke der Nrn. 12/5, 13/3, 16/1, 16/2, 16/6, 18/2, 19/1, 403/12, 406/13, 408/14 und 410/15 ein. Der Bebauungsplan Nr. III/70 sieht für baulich genutzten Fläche des Instituts Lauterbad e.V. die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche, Soziale Zwecke (§ 9 (1) Nr. 5. BauGB) vor.
- Der zusammen 1.938 m² große Bereich, der Flurstücke-Nrn. 25/4, 25/5 und 16/3 gehört dem Golf Club Kassel-Wilhelmshöhe e.V., der hier in Nähe des Spielplatzes sein Vereinshaus errichtet hat. Der Bebauungsplan Nr. III/70 setzt diese Flächen gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung: 'Gebäude und Einrichtungen des Golfsports' fest.
- Die zusammen 2.524 m² große Fläche der Flurstücke-Nrn. 16/5, 69/15, 114/69 und 22/2 teilweise gehört dem Landesbetrieb HessenForst. Sie dient als teilausgebauter Forstweg und wird auch von den Anliegern (Institut Lauterbad e.V./ Golf Club Kassel-Wilhelmshöhe e.V.) als Zufahrt zu ihren Anlagen im Geltungsbereich benutzt. Die Grundstücke werden im Bebauungsplan Nr. III/70 als Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11. BauGB) festgesetzt.

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. III/70 liegt weit außerhalb geschlossener Siedlungslagen der Stadt Kassel im Naturpark Habichtswald. Die hier vorhandenen anthropogenen Nutzungen gehen historisch auf vormalige forstwirtschaftliche und bergbauliche Aktivitäten zurück. Aus dieser Zeit gibt es auch Gebäude, die heute als Kulturdenkmale eingestuft sind. Das Planungsgebiet liegt in einem Heilquellenschutzgebiet. Als naturschutzrechtlich bemerkenswerte Objekte gibt es hier zwei gesetzlich geschützte Biotope (Teich und Bach), eine potentielle Spenderfläche für Gehölze sowie oberirdische Gewässer, die im erweiterten Quellgebiet der „Drusel“ liegen, einem Fließgewässer III. Ordnung, das im Geltungsbereich entspringt. Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, liegt der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. III/70 in Nähe des **FFH-Gebietes Nr. 4622-302 „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“**.

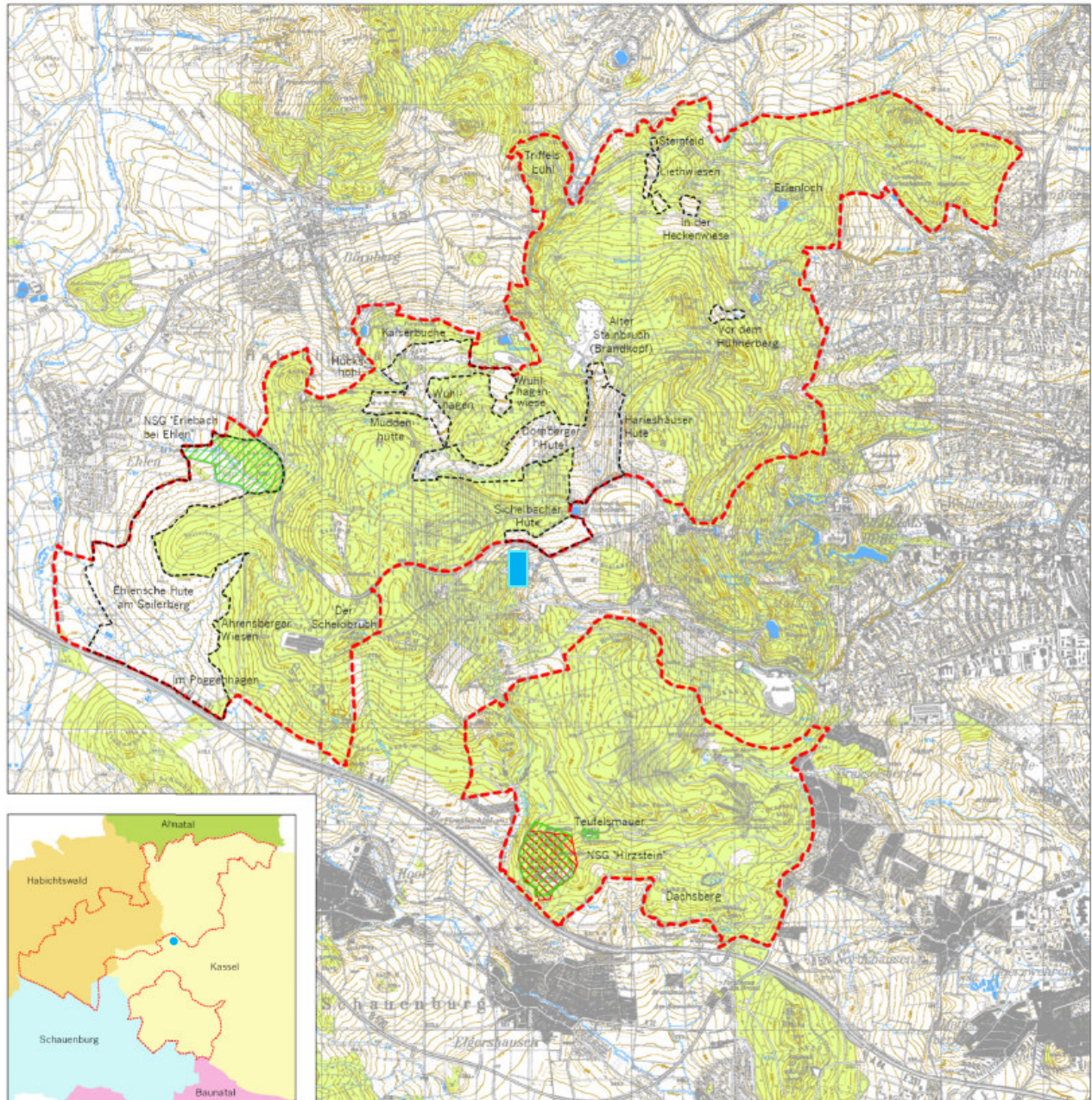


Abbildung 1: Übersichtsplan - Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet Nr. 4622-302

Wie der Übersichtsplan zeigt, liegt der  Geltungsbereich zum B-Plan Nr. III/70 „Ehlener Straße“ außerhalb der beiden Teilflächen  des FFH-Gebiets „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“. Die größte Nähe ergibt sich an der Nordgrenze des Geltungsbereiches. Hier verläuft die FFH-Gebietsgrenze nordseitig entlang der L3298 („Ehlener Straße“), welche sowohl im räumlichen als auch im ökologischen Sinne eine trennende Funktion aufnimmt. .

1.2 Rechtsgrundlagen und Aufgabenstellung

Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Tier- und Pflanzenarten hat die Europäische Union die Ausweisung und Entwicklung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes von Schutzgebieten beschlossen. Dieses ökologische Netz wird Natura 2000 genannt. Es setzt sich zusammen aus sogenannten FFH-Gebieten (= Gebiete zum Schutz gefährdeter Lebensräume, von Tier- und Pflanzenarten) und Europäischen Vogelschutzgebieten. Zur Umsetzung in nationales Recht sind alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, ihre hierfür besonders geeigneten Gebiete auszuweisen und damit diese Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten gegen Gefährdungen zu schützen bzw. wirksame Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung zu ergreifen.

In Hessen ist der formale Gebietsschutz durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete vom 16.01.2008 (GVBL I Nr. 4, S. 30) erfolgt. Die Verordnung war am 08.03.2008 in Kraft getreten, sie wurde 2016 aktualisiert. Derzeit sind in Hessen 583 FFH-Gebiete und 60 Vogelschutzgebiete ausgewiesen, die zusammen eine Fläche von knapp 4.430 km² einnehmen. Das sind immerhin 21% der Landesfläche.

Die gesetzliche Regelung gibt vor, dass die Auswirkungen von Vorhaben und Planungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete zu prüfen sind. Dabei ist zunächst eine **FFH-Verträglichkeitsprognose** (= Vorprüfung) anzustellen. Die vorliegende Ausarbeitung stellt eine solche FFH-Verträglichkeitsprognose dar. Untersucht werden in ihr die Lagebeziehungen des Vorhabens, also hier des Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“, zu dem benachbarten **FFH-Gebiet 4622-302 „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“**.

Im Ergebnis stellt die FFH-Verträglichkeitsprognose fest, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des in Rede stehenden FFH-Gebietes durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss im weiteren Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, das Vorhaben zielgerichtet verändert bzw. auf dessen weitere Umsetzung verzichtet werden.

2. Vorgehensweise und Methodik

Die vorliegende Ausarbeitung wurde im Wesentlichen auf Grundlage der Broschüre: „FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? – Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) 2005 durchgeführt.

Folgende Arbeitsschritte wurden dabei einzeln abgehandelt:

➤ Bestandserfassung (Kapitel 3.)

In der Bestandserfassung erfolgte zunächst die Beschreibung des FFH-Gebietes 4622-302 „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ und die Benennung seiner Entwicklungsziele. Wesentliche Arbeitsschritte zur Ermittlung der betroffenen, prüfungsrelevanten Lebensräume und Arten sind:

- Kurzdarstellung und Auswertung des vorhandenen Datenmaterials
- punktuelle Bestandsprüfung des Unterzeichners zur Kontrolle des aktuellen Bestandes, bedarfsweise Ermittlung und Schließung von Datenlücken.

• Beschreibung des Vorhabens und seiner räumlichen Lage zum FFH-Gebiet (Kapitel 4.)

In Kapitel 4. wird das Vorhaben zunächst inhaltlich beschrieben und darauf aufbauend in seiner Lagebeziehung zu dem FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ erklärt. Mögliche Auswirkungen werden hinsichtlich ihres Einflusses auf das FFH-Gebiet und die hier vorhandenen relevanten Lebensräume und Arten abgeschätzt.

➤ Relevante Wirkungen des Vorhabens (Kapitel 5.)

In Kapitel 5. wird das mit dem Bebauungsplan Nr. III/70 „Ehlener Straße“ eingeleitete und damit rechtlich zugelassene Vorhaben bezüglich seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren beschrieben und bewertet.

➤ Feststellung zur möglichen Betroffenheit (Kapitel 6.)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die prioritären Lebensräume nach Anhang I sowie die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf mögliche Betroffenheit durch die in Kapitel 5. dargelegten Projektwirkungen überprüft. Im Anschluss wurde das Vorhaben auf Wechselwirkungen mit anderen Projekten auf das FFH-Gebiet untersucht.

➤ Beeinträchtigungsprognose (Kapitel 7.)

In dem abschließenden Bearbeitungsschritt des Kapitels 7. werden die Ergebnisse zusammengefasst. Resümierend wird schließlich festgestellt, ob relevante Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes von dem Vorhaben zu erwarten sind und deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

3. Bestandserfassung – Beschreibung des FFH-Gebietes „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ und seiner Entwicklungsziele

3.1. Allgemeine Übersicht zum FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet DE 4622-302 „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ erlangte mit der Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13.11.2007 und der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 seine Anerkennung und Bestätigung nach europäischem bzw. Landesrecht.

Das FFH-Gebiet ist 2.919 ha groß. Es besteht, wie bereits in der Übersicht in Abschnitt 1.1 (s. dort) zu erkennen, aus einer mit ca. 2.250 ha größeren nördlichen und einer mit ca. 670 ha kleineren südlichen Teilfläche. Betroffen sind folgende Ortslagen:

- die Stadt Kassel mit der Gemarkung Habichtswald (anteilig 60,5%),
- die Gemeinde Habichtswald mit den Gemarkungen Ehlen und Dörnberg (anteilig 38,4%),
- die Gemeinde Schauenburg mit der Gemarkung Hoof (1,0%).
- Darüber hinaus einbezogen sind Kleinflächen weiterer Gemarkungen (< 0,1% Flächenanteil).

In der Regel markieren vorhandene Waldränder die Außengrenzen des FFH-Gebietes, das ansonsten bis nahe an die Siedlungszonen der Ortschaften heranreicht.

Beide Teilflächen des FFH-Gebietes beginnen am westlichen Siedlungsrand der Stadt Kassel. Die größere nördliche Fläche reicht von Kassel-Harleshausen im Nordosten bis zum östlichen Ortsrand von Ehlen (Gemeinde Habichtswald) im Südwesten. Sie umspannt somit den größten und weitgehend geschlossenen Waldflächenanteil des Habichtswaldes. Dabei wird mit knapp 10,4 km die maximale Ausdehnung des FFH-Gebietes erreicht. Zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ gibt es einen trennenden Korridor von ca. 1,0 km bis 2,6 km Breite. Die hier vorhandenen Flächen wurden aus der Anerkennung als FFH-Gebiet herausgenommen. Sie betreffen stark anthropogen überformte Bereiche innerhalb des Bergparks Wilhelmshöhe, zu denen auch der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. III/70 „Ehlener Straße“ gehört mit den hier vorhandenen Anlagen, Bauwerken bzw. Freizeiteinrichtungen des Instituts Lauterbad e.V., des Golf Clubs Kassel-Wilhelmshöhe e. V. und des HessenForstes.

Das FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ ist Teil des Naturparks und Landschaftsschutzgebietes „Habichtswald“ (verordnet am 11.12.1968). Eingeschlossen sind folgende Naturschutzgebiete:

- „Hirzstein“ (27,3 ha), verordnet am 09.04.1979 und
- „Erlebach bei Ehlen“ (34,2 ha), verordnet am 31.12.1995.

Kurz charakterisiert handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE 4622-302 um ein sogenanntes „Buchenwald- und Fledermausgebiet“. Sein wesentliches Merkmal ist der hohe Flächenanteil waldumschlossener Grünlandflächen, die der extensiven Nutzung bzw. Pflege unterliegen und die eine wichtige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 27 erfolgte zu dem **FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“** eine detaillierte **Grunddatenerhebung**, die am 29. 07.2009 vorgelegt wurde. Sie enthält umfangreiche Ausführungen zum FFH-Gebiet, seiner natürlichen Ausstattung und Nutzung. Mit Verweis auf das Gesamtwerk, werden nachfolgend einige Aspekte hieraus verkürzt entnommen:

Naturraum: Das FFH-Gebiet liegt im Zentrum der naturräumlichen Haupteinheit „Habichtswälder Bergland“ und besteht im Wesentlichen aus der Untereinheit „Hoher Habichtswald also dem zentralen Massiv des vulkanischen Mittelgebirgsstockes. Die Bergkuppe Uhlenstein markiert mit ca. 610 m über NN den höchsten, der Waldrand am Fuchsküppel bei Harleshausen mit 235 m über NN den tiefsten Punkt im FFH-Gebiet.

Geologie: Ausgangsmaterialien der Bodenbildung sind überwiegend tertiäre Gesteine und Sedimente wie Basalte und Basalttuffe. Als magmatische Gesteine bestimmen sie wesentlich Aufbau und Oberflächenform des Naturraumes. An den nach Westen, Norden und Süden abfallenden Rändern ist die Gebirgsdecke von erdgeschichtlich gleichaltrigen Tonen, Sanden, Mergeln und Braunkohleeinschlüssen umgeben. Aufgrund gewaltiger erdgeschichtlicher Abtragungsprozesse und Oberflächenverwerfungen wurden die tertiären Lockersedimente abgetragen und Trias-Formationen freigelegt, entweder als Untere Muschelkalke oder als Schichten des Oberen Buntsandsteins (Röt).

Böden: In den Hochlagen bestimmt eine durchschnittlich 30-50 cm mächtige, nacheiszeitliche Deckschicht die Bodenbildung. Neben den Verwitterungsprodukten des anstehenden Gesteins ist angewehtes Material (Löß) in örtlich wechselnden Anteilen bzw. Schichten beigemischt. Lößlehmangereicherte Basaltverwitterungsprodukte brachten hier die Braunerden hervor. In Hanglagen und Senken stauen tonangereicherte Fließerden das oberflächennahe Grundwasser. Aus dieser Situation resultieren die im Gebiet unter Grünland vorherrschenden Pseudogley-Bodenarten. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Trocken-Nass-Wechselphasen aus. Flachgründige Überdeckungen exponierter Kuppen und Hänge, die der Erosion verstärkt ausgesetzt sind, weisen eine gehemmte Entwicklung zu rasch abtrocknendem Braunerde-Ranker bzw. Braunerde-Regosol auf. Ähnlich flachgründige Auflagen der Rötton-Flächen neigen hingegen zur Staunässebildung, so dass hier oft ein Wechsel von Pelosolen und Pseudogley-Pelosolen gegeben ist. Entlang der größeren Bäche liegen Auengleye vor.

Klima: Am Habichtswald stauen sich die überwiegend aus westlichen Richtungen heranströmenden Luftmassen. Mit steigender Höhe nimmt daher auch die Niederschlagsneigung und -menge zu. Während im geschützten Kasseler Becken (150 m üNN) 600 mm Niederschlag im Jahr fällt, sind es in den Hochlagen (500 m üNN) 800 mm (jeweils langjährige Mittelwerte). Bei der mittleren Jahreslufttemperatur verhält es sich hingegen umgekehrt. Auf der Hochfläche des Habichtswaldes ist es mit 6,5° C über 2°C kühler als in der Kasseler Fuldaaue. Das Klima der Hochlagen ist also im Vergleich zum Kasseler Becken deutlich kühler und feuchter. Lokal bestehen erhebliche Abweichungen. So herrscht über den südexponierten Hanglagen (z. B. Hirzstein) und an geschützten Standorten ein deutlich wärmeres und trockeneres Kleinklima.

Oberflächengewässer: Niederschlagsreichtum und stauende Böden bedingen eine hohe Dichte von Quellen und Sümpfen. Dabei fallen die stark schwankende Ergiebigkeit und wechselnde Durchnässung auf. Die meisten der Bäche und viele Quellen fallen im Sommer trocken und fließen bzw. spenden nur nach ergiebigen Niederschlägen.

Zu den größeren Quellbächen gehören Warme-Quellarm bzw. Langenbach, Erlebach, Lau-Bach, Ahne, Silberborn, Firns-Bach, Geile, Dönche-Bach und Fünsbach. Mehr oder weniger ausdauernde Stillgewässer gehen im Gebiet ausschließlich auf Bodenentnahmen bzw. anthropogene Anstau zurück (bspw. aufgelassene Steinbrüche und einzelne Fischteichanlagen); natürliche Teiche oder Seen gibt es im Hohen Habichtswald nicht.

Nutzungsgeschichte: Die Nutzungsgeschichte ist sehr vielfältig. Sie beginnt mit Werkzeugfunden und Geländemarken aus dem Mesolithikum. Frühe landwirtschaftliche und Weideviehnutzungen sind dokumentiert. Seit dem frühen Mittelalter bestand eine nahezu flächendeckende Allmende-Hutung. Der größte Teil der Hochfläche wurde über Jahrhunderte für den Viehauftrieb und den sommertägliche Weidegang auf den steinigen meist trockenen und daher kaum anders verwertbaren Freiflächen sowie in den seinerzeit viellichteren Wäldern genutzt. Mit der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde durch Preußen die schrittweise Aufhebung der Gemeinnutzung des Waldes zugunsten einer intensivierter Forstwirtschaft eingeleitet.

Zu den Hauptnutzungen der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit im FFH-Gebiet sowie in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gehört neben der Forstwirtschaft die Freizeitgestaltung. Die Wurzeln der Erholungs- und Freizeitnutzung reichen bis zur Entstehung des Bergparks Wilhelmshöhe im frühen 18. Jahrhundert zurück.

Militärische Einrichtungen beanspruchten in den vergangenen 35 Jahren größere Wald- und Freiflächen und veränderten diese nachhaltig durch Versiegelung und – im Zuge der Rekultivierung auch noch gegenwärtig stattfindende – Bodenüberformungen. Die rein landwirtschaftliche Nutzung im Hohen Habichtswald spielt heute nur noch eine geringe Rolle. Im Vordergrund stehen landschaftspflegerische Zielsetzungen.

Die Gewinnung von Bodenschätzen hat im Hohen Habichtswald eine weit in die Vergangenheit zurückreichende Geschichte. So zeugen zahlreiche historische Bodenentnahmen innerhalb des FF-Gebietes (z. B. Hirzstein, Silbersee, Brandkopf, Erlenloch, Höllchen, Auskopf, Dachsberg) von einer kontinuierlichen, oberflächennahen Rohstoffgewinnung (Basalt, Ton, Sand). Sie tragen heute in nicht unerheblichem Maße zur strukturellen und biologischen Vielfalt des Gebietes bei. Der nahezu den gesamten Hohen Habichtswald umfassende Braunkohlenbergbau (vorwiegend unter Tage) reicht bis in das Jahr 1570 zurück blieb aber aufgrund der vergleichsweise geringmächtigen Vorkommen in seinen Auswirkungen unauffällig. Er wurde schließlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eingestellt.

Bei den Gebäuden des Instituts Lauterbad e. V., der heute wichtigsten Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“, handelt es sich zum Teil um Objekte, die im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bergbau im Habichtswald errichtet worden waren.

Das FFH-Gebiet wird in West-Ost-Ausrichtung von zwei vergleichsweise mäßig frequentierten öffentlichen **Verkehrswegen**, der B241 im Norden und der L3298 im Zentrum durchquert. Die L3298 trennt zugleich als „Ehlener Straße“ den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/70 von dem nördlichen Teilbereich des FFH-Gebietes „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“. Im Süden begrenzt auf etwa 2.600 m Länge die stark befahrene A44 das Natura 2000-Gebiet.

3.2. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

§ 7 Absatz 1 Nr. 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert den Begriff „Erhaltungsziel“ als Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die Erhaltungsziele beziehen sich immer auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie auf die in Anhang I und in Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten und ihre Lebensräume.

Die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016 regelt den Schutz und die Erhaltung von FFH- und Vogelschutzgebieten in Nordhessen.

Das **zentrale Leitbild** für das FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ ist zusammenfassend wie folgt zu beschreiben:

Ein naturraumtypischer Komplex aus großflächig zusammenhängenden mesophilen, teils edellaubholz- sowie strukturreichen Buchen- und Bach-Erlen-Auen-Wäldern in Durchdringung und Kontakt mit magerem Grünland, Quellbächen, lichten Felsen und Blockschutthalden des basenreichen Silikatgebirges.

Folgende gebietsspezifische **Erhaltungsziele** sowie deren potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen werden im Anhang 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016 bzw. in der ergänzenden Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ vom 25. Juli 2009 aufgeführt:

➤ Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen aus Anhang 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel und aus der Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“:

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltungsziele:

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts (Hinweis: nur auf Beständen feuchter Standorte)

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Nitratzufuhr durch Düngung, Immissionen usw., damit Veränderungen des Kleinklimas,
- Beschattung,
- Auftreten lebensraumtypfremder Arten als Folgewirkung,
- Verbrachung > Vergrasung > Verbuschung der Flächen,
- Ablagerungen von Mähgut und sonstigen Materialien

Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes:

- Nährstoffeintrag

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

Erhaltungsziele:

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnener Standorte

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Trittbelastungen, besonders anthropogene

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

Erhaltungsziele:

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushalts,
- Erhaltung der Störungsarmut

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- keine
- stark verzögerte Sukzessionsprozesse aufgrund der geringen Feinerdeansammlung

8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

Erhaltungsziele:

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik (auf Primärstandorten)
- (auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Freizeit- und Erholungsnutzung insbesondere verbunden mit Trittbelastungen

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Freizeit- und Erholungsnutzung insbesondere verbunden mit Trittbelastungen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Trittbelastungen durch Verlassen der Wege im NSG
- kleinflächige Reinbestände der Großen Brennessel durch atmogene Stickstoffeinträge (?Auto-bahn A44) und Humusabbauprozesse
- Ansiedlung von Schlehen im Bereich der Teufelsmauer als Konkurrenz zu den hier standorttypischen Kraut- und Straucharten
- vormals (2008) Entnahme ökologisch wertvoller Bäume
- Bestand an lebensraumfremde Baumarten (Fichten)

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- nicht festgestellt

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- lebensraumfremde Baumarten
- Entwässerungen
- Beweidung/ Trittbelastungen
- Wildschweinwühlen
- Freizeitnutzung

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nur aus der Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltungsziele:

- Erholung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erholung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erholung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung {bei sekundärer Ausprägung des Lebensraumtyps}
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Lebensraumtypfremde Arten (Fichten)

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachions

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Einbeziehung von Teilabschnitten des Warme-Quellarms in die Schafpferchung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltungsziele:

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Wasserhaushalts

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Auswirkungen von Düngung (und Stickstoffeintrag über den Luftpfad)
- Beweidung
- Ausbreitung lebensraumtypfremder Arten (durch beide Vorpunkte bedingt)
- Brache bzw. Pflügerückstand
- Trittbelastungen durch Verlassen der Wege im NSG
- Verbuschung bzw. Gehölzverjüngung
- mangelhafte Mähgutentfernung
- Wildschweinwühlen (v. a. auf den kleineren Waldwiesen)
- Beschattung (v.a. kleinere Waldwiesen)

- Holzlagerung
- Baumanpflanzungen
- Freizeitnutzungen
- an Wildfütterung grenzende Kirsung.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Auswirkungen von Düngung (und Stickstoffeintrag über den Luftpfad)
- Beweidung
- Ausbreitung lebensraumtypfremder Arten (durch beide Vorpunkte bedingt)
- Brache bzw. Pflegerückstand
- Verbuschung bzw. Gehölzverjüngung
- mangelhafte Mähgutentfernung
- Wildschweinwühlen (v. a. auf den kleineren Waldwiesen)
- Beschattung (v. a. kleinere Waldwiesen)
- Holzlagerung
- Baumanpflanzungen
- Freizeitnutzungen
- an Wildfütterung grenzende Kirsung.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Trittbelastungen durch Verlassen der Wege im NSG
- kleinflächige Reinbestände der Großen Brennnessel durch atmogene Stickstoffeinträge (?Auto-
bahn A44) und Humusabbauprozesse
- Ansiedlung von Schlehen im Bereich der Teufelsmauer als Konkurrenz zu den hier standorttypischen Kraut- und Straucharten
- vormals (2008) Entnahme ökologisch wertvoller Bäume
- Bestand an lebensraumfremde Baumarten (Fichten)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- Lebensraumtypfremde Baum- und Straucharten

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

➤ Erhaltungsziele zu Arten nach Anhang I FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele zu Arten aus Anhang 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel und aus der Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“:

1324/ 19324 Großes Mausohr (Myotis myotis)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwäldern als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung ungestörter Winter- und Sommerquartiere
- Erhaltung von ungestörten Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
- Erhaltung von feuchten Waldbereichen einschließlich naturnaher Gewässer
- Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- lebensraumfremde Baumarten
- Entwässerungen

1166/ 4902 Kammmolch (Triturus cristatus)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebieten und/ oder strukturreichen Offenlandbereichen

- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

Potentielle Beeinträchtigungen bzw. Störungen:

- lebensraumfremde Baumarten
- Entwässerungen

Erhaltungsziele zu Arten nur aus der Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“:

1121 Frauenschuh (*Cyperipedium calceolus*)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-) Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb-) lichten Standortverhältnissen

4. Beschreibung des Vorhabens und seine räumliche Lage zum FFH-Gebiet

Die großräumige Lage des Geltungsbereiches zum B-Plan Nr. III/70 zu den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ wurde bereits in der Übersicht in Kapitel 1. (s. dort) dargestellt. In der nachfolgenden Abbildung wird der geringste Abstand des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet erkennbar sowie die im Geltungsbereich des B-Plans Nr. III/70 festgesetzten Nutzungen:

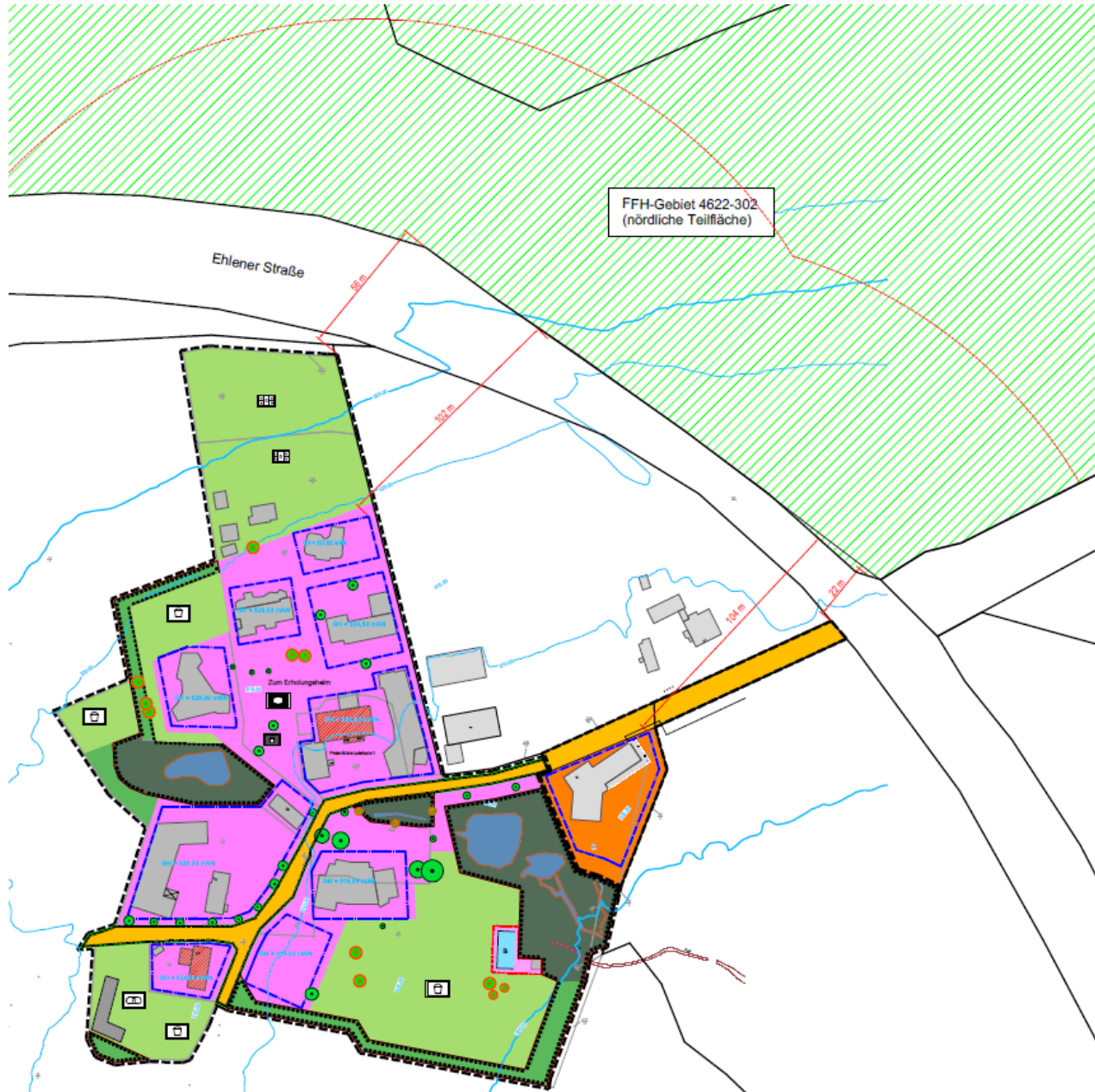


Abbildung 2: Nächste Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet Nr. 4622-302

Der **Geltungsbereich** zum B-Plan Nr. III/70 liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“. Der nördliche, der beiden Teilbereiche des FFH-Gebietes grenzt nahe dem Vorhaben südseitig an die „Ehlener Straße“. Hier ergibt sich auch mit ca. 22 m der geringste Abstand zwischen dem Geltungsbereich zum B-Plan Nr. III/70 und dem FFH-Gebiet.

Eine dahingehende Nachbegehung des Unterzeichners im Oktober 2025 erbrachte keine zwischenzeitlichen oder aktuellen Abweichungen.

Festzustellen ist, dass in < 200 m Abstand (Nahbereich) zum Vorhaben keine Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II im FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ anzutreffen sind, für die nach Anhang 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel und/oder der Grunddatenerhebung Erhaltungsziele (Kapitel 3.) formuliert sind.

Die zum Vorhaben am nächsten gelegenen Lebensräume mit Erhaltungszielen sind in der oben stehenden Abbildung wie folgt vermerkt:

- 1 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**
(geringster Abstand zu Nutzungen im Vorhabengebiet ca. 211 m)
- 2 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) – Wertstufe B**
(geringster Abstand zu Nutzungen im Vorhabengebiet ca. 200 m)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für die Erhaltungsziele deklariert sind finden sich frühestens in 500 m Abstand zu Nutzungen im Vorhabengebiet.

Hinweis:

Zwar außerhalb des FFH-Gebietes gelegen jedoch an den Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. III/70 unmittelbar angrenzend, besteht folgender in o. a. Übersicht wie vermerkter Lebensraum:

- 3 Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen, aktuell als Weide genutzt**
(nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG)

Es handelt sich hierbei um einen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop, der 2023 im Rahmen der seit 2014 stattfindenden HLBK erfasst wurde. Die Wiese ist ca. 3.000 m² groß. Mögliche Einflüsse des Vorhabens auf diesen Lebensraum werden im Rahmen des **UMWELTBERICHTES** (s. dort) erörtert. Sie sind kein Gegenstand der FFH-Vorprüfung.

5. Relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

5.1. Technische Beschreibung des Vorhabens

Bei dem hier zu bewertenden Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“ und die sich dadurch möglicher Weise ergebenden Auswirkungen auf das nahe gelegene FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ mit dessen Erhaltungszielen zu Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie.

Mögliche Auswirkungen ergeben sich ursächlich aus der Bebauung und Nutzung von Flächen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der B-Plan Nr. III/70 Bereiche überplant, die seit langem dem Naturraum entzogen wurden und die seither anthropogen genutzt werden. Die städtebauliche Planung sieht an

erster Stelle eine Bestandssicherung vor. Relevante Nutzungserweiterungen, -intensivierungen oder -veränderungen sind aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/70 nicht abzuleiten.

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. III/70 ist ca. 4,0 ha groß. Er setzt folgende bauliche Nutzungen fest:

Insgesamt 35.536 m² des Geltungsbereiches sind Flächen im Besitz des Institut Lauterbad e. V., einer hier seit den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ansässigen heilpädagogischen Einrichtung. Im Rahmen seiner Konzeption betreut und beschult das Institut Lauterbad e.V. Kinder Jugendliche und junge Erwachsene mit den Förderschwerpunkten geistige sowie emotionale und soziale Entwicklung. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/70 wird das Ziel verfolgt, diesen in exponierter Lage befindlichen Standort mit seinen Gebäuden, Anlagen und Nutzungen städtebaurechtlich zu sichern und damit zugleich verbindliche Rahmenbedingungen für die künftige bauliche Entwicklung und Nutzung der Flächen zu schaffen. Zu den hier bestehenden und so fortsetzenden Nutzungen und Anlagen zählen:

- Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen für soziale, gesundheitliche, kulturelle und sportliche Nutzungen, zur Beschulung, Betreuung und Therapie,
- Räume der Verwaltung, für Besprechungen und Schulungen sowie Sozialräume,
- Wohnplätze für beeinträchtigte Menschen sowie für Mitarbeitende der heilpädagogischen Einrichtung,
- Außenanlagen mit Wegen, Zugängen und Zufahrten, Sport-, Spiel- und Therapiebereiche mit Geräten und Anlagen sowie Grünflächen,
- zweckdienliche Nebengebäude und -anlagen, Fahrradabstellplätze sowie Garagen und Fahrzeugstellplätze mit ihren Zufahrten für Personal, Besucher und Kunden.

Die betriebliche Nutzung findet allerdings nur auf der ca. 1,60 ha großen Fläche statt, die im Bebauungsplan Nr. III/70 als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung: Soziale Zwecke (§ 9 (1) Nr. 5. BauGB) festgesetzt wird. Bei insgesamt ca. 1,95 ha handelt es sich um Grünflächen, Gewässer, Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft und Flächen für Anpflanzungen und deren Erhalt. Diese werden durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan Nr. III/ 70 rechtlich gesichert und somit erhalten.

Perspektivisch plant das Institut Lauterbad e. V. die Sicherung seiner Anlagen am Standort bzw. erforderlichenfalls Ersatzneubauten, darüber hinaus geringfügige Erweiterungen durch höchsten zwei Neubauten, die innerhalb der im Bebauungsplan Nr. III/70 eng eingegrenzten Baufelder möglich sind.

Zusammen 1.938 m² große Flächen im Geltungsbereich gehören dem Golf Club Kassel-Wilhelmshöhe e.V., der hier in Nähe des Spielplatzes sein Vereinshaus errichtet hat. Der Bebauungsplan Nr. III/70 setzt diese Flächen gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung: 'Gebäude und Einrichtungen des Golfsports' fest. Zu den hier bestehenden und so fortzuführenden Nutzungen und Anlagen zählen:

- Räume der Verwaltung, für das Sekretariat, die Greenkeeper, Besprechungs-, Schulungs- und Sozialräume,
- Räume und Anlagen für den Spielbetrieb wie Umkleiden mit WC, Caddyraum, Standplätze und Ladestationen für Elektro-Trolleys sowie Indoor-Golfanlagen,
- Fachgeschäft für den Golfbedarf (Pro-Shop),

- Räume für den Restaurant-/ Gaststättenbetrieb wie Küche, Kühl- und Lagerräume, Personalräume und WC-Anlagen,
- Außenanlagen mit Wegen, Zugängen, Sitz- und Grünflächen.

Konkrete Planungsabsichten verfolgt Golf-Club Kassel-Wilhelmshöhe e. V mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/70 nicht; der Erhalt der Anlagen am Standort ist erste Priorität. Perspektivisch wären auf Grundlage des B-Plans Nr. III/70 möglich: falls erforderlich ein Ersatzneubau am Standort oder die Aufstockung des Bestandes im Rahmen der im B-Plan Nr. III/70 zugelassenen Baukörperhöhe.

Bei zusammen 2.524 m² großen Flächen handelt sich um einen Forstweg, der durch den Planungsbereich verläuft und der zugleich als Zufahrt/ Andienung sowie zur Erschließung, der im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen (Golfclub bzw. Institut Lauterbad) dient. Besitzer der Grundstücke ist HessenForst. Der Bebauungsplan Nr. III/70 setzt diesen Forstweg als Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11. BauGB) fest. Damit sind zunächst sein Erhalt und seine Nutzung gesichert.

HessenForst als Eigentümer des teils asphaltierten Weges verfolgt aktuell und künftig keine weiterreichenden Absichten. Perspektivisch wäre auf Grundlage des B-Plans Nr. III/70 ein regelkonformer straßentechnische Ausbau der Fläche möglich, wofür mehrere Voraussetzungen (Abstimmungen von Eigentümer und Anlieger/ Nutzer, Finanzierung und Kostenübernahme usw.) zusammentreffen müssten. .

5.2. Ermittlung von Wirkfaktoren - Vorabschätzung

Die Ermittlung der aus dem Vorhaben, also der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“, abzuleitenden Wirkfaktoren erfolgt aufgeschlüsselt nach Herkunftsbereichen.

Der Bebauungsplan Nr. III/70 dient zunächst zur Bestandssicherung der vorhandenen Gebäude und Anlagen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes als **bauliche Maßnahmen** möglich:

- Ersatzneubauten am selben Standort,
- geringfügige Erweiterungen wie Anbauten usw. im Rahmen der eng begrenzten Baufelder,
- max. zwei Neubauten innerhalb der im B-Plan Nr. III/70 ausgewiesenen Baufelder,
- im Einzelfall Gebäudeaufstockungen soweit im Rahmen der festgesetzten Baukörperhöhe umsetzbar.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. III/70 verfolgte Absicherung des baulichen Bestandes schließt auch die stattfindenden **Nutzungen** und deren Erhalt ein:

- Nutzungsänderungen, -erweiterungen oder -intensivieren sind auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. III/70 weder möglich noch zulässig.

➤ Baubedingte Wirkfaktoren

Als mögliche **baubedingte Wirkfaktoren** sind im Fall von konkreten Baumaßnahmen zu nennen:

- Errichtung von Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie von Baustellenzufahrten,
- Lärm-, Staub- und Schadstoffimmission durch Baugeräte und Fahrzeuge,

- Gefahr baubedingter Stoffeinträge (Abgase usw.),
- erhöhtes Verkehrsaufkommen und Schwerlastverkehr,
- Emissionen durch künstliches Licht,
- bodeneingreifende Maßnahmen zur Erschließung, für Fundamente usw.

Die durch den Bebauungsplan Nr. III/70 möglichen, baubedingten Wirkfaktoren sind vorab wie folgt einzuschätzen:

- Die baulichen Maßnahmen mit den erforderlichen Nebenleistungen (Lagerplätze, Baustelleneinrichtung usw.) finden ausschließlich im Geltungsbereich statt. FFH-Flächen werden nicht benutzt.
- Baubedingte Wirkungen ergeben sich nur bei konkreten, örtlich und zeitlich beschränkten Einzelmaßnahmen. Eine großflächige Gebietserschließung oder –bebauung ist weder möglich, noch findet sie statt.
- Die baubedingten Wirkungen können durch begleitende Vorgaben der Bauregie (Baudauer, Arbeitszeiten, Sicherheitsmaßnahmen usw.) effizient eingeschränkt werden.
- Die baubedingten Wirkungen sind temporär und vollständig rückführbar.

➤ **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Aus dem Bebauungsplan Nr. III/70 sind im Fall konkreter Umsetzungen folgende **anlagenbedingten Wirkfaktoren** zu begründen:

- Flächeninanspruchnahme durch die Realisierung von Einzelvorhaben verbunden mit Oberflächenbefestigungen,
- örtliche Eingriffe in Natur, Boden und Wasserhaushalt,
- kleinflächige Eingriffe in das Landschaftsbild.

Die durch den Bebauungsplan Nr. III/70 möglichen anlagenbedingten Wirkfaktoren sind vorab wie folgt einzuschätzen:

- Anlagen gibt es im Geltungsbereich - FFH-Flächen werden nicht benutzt.
- Die anlagenbedingten Wirkungen ergeben sich durch kleinflächige, örtlich beschränkte Einzelmaßnahmen,
- Relevante Umgestaltungen und Veränderungen der Gesamtanlage sind auf Grundlage des B-Plans Nr. III/70 weder zulässig noch zu erwarten.

➤ **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch das Vorhaben sind keine zwingenden Veränderung von **betriebs-/ nutzungsbedingten Wirkfaktoren** gegenüber dem Bestand abzuleiten. Nutzungsänderungen, -erweiterungen oder –intensivieren auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. III/70 sind nicht möglich.

Insoweit kann es höchstens – wie bisher üblich - zu betriebsbedingten (jahreszeitlichen, auslastungsbedingten) Schwankungen kommen verbunden mit

- nutzungsbedingten Schwankungen (Erhöhung/ Verringerung) im Abwasseraufkommen, von

Emissionen (Staub, Lärm, Abgase), der Beanspruchung von Freiflächen (betriebliche Aktivitäten) usw.

Die durch den Bebauungsplan Nr. III/70 möglichen betriebsbedingten Wirkfaktoren sind vorab wie folgt einzuschätzen:

- Es ergeben sich keine relevanten Veränderungen zum Bestand.
- Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. III/70 zur Dach- und Fassadenbegrünung, zur Nutzung von solarer Energie, zum Verbot von Fossilbrennstoffen usw. werden mittelfristig zu einer Reduzierung der betriebs-/ nutzungsbedingten Wirkfaktoren beitragen.

6. Feststellung zur möglichen Betroffenheit

Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die im Wirkungsraum des Vorhabens, innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ nachgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Kapitel 3.).

6.1. Bewertungsmethode

Die Bewertungen und Bewertungsschritte zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen orientieren sich am BMVBW-Leitfaden (BMVBW 2004) für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dabei untersucht, inwiefern es zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen bzw. den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommen kann und ob gegebenenfalls die Durchführung einer FFH-Ausnahmeprüfung erforderlich wird. Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung erfolgt für jedes Erhaltungsziel eigenständig. Ergänzend wird geprüft, ob es relevante, kumulativ wirkende anderweitige Pläne und Projekte gibt, die Auswirkungen auf das Ergebnis der FFH-Vorprüfung haben.

Die Bewertung, ob die prognostizierten Beeinträchtigungen (Kapitel 5.) als erheblich anzusehen sein könnten, ist abhängig von den herangezogenen Bewertungsmaßstäben. Die zentralen Grundlagen zur Bewertung der Erheblichkeit sind die in Kapitel 3. genannten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“. Vor deren Hintergrund werden weitere Kriterien herangezogen, die in Regelwerken, Empfehlungen und Leitfäden der EU-Kommission, des BfN, der LANA und insbesondere des BMVBW vorgeschlagen werden. Neben Struktur und Funktion spielt hierbei notwendigenfalls auch die Wiederherstellbarkeit eine wichtige Rolle.

Die Bewertung selbst orientiert sich am Beispiel zur Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen des Gutachtens zum BMVBW-Leitfaden (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE et al. 2004, s. dort: Merkblatt 39). Hierbei wird auf folgende dort vorgeschlagene sechsstufige Skala zur Bewertung des Beeinträchtigungsgrades im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zurückgegriffen:

Sechsstufige Skala des Beeinträchtigungsgrades	Zweistufige Skala der Erheblichkeit
Keine Beeinträchtigung	Nicht erheblich
Geringer Beeinträchtigungsgrad	
Noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	
Hoher Beeinträchtigungsgrad	Erheblich
Sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
Extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

Die einzelnen Beeinträchtigungsgrade sind im Gutachten zum BMVBW-Leitfaden definiert. Die Schwelle zur Erheblichkeit ist erst ab einer hohen Beeinträchtigung (s. Tabelle) gegeben.

Kann ein hoher bis extrem hoher Beeinträchtigungsgrad prognostisch nicht sicher ausgeschlossen werden, ist zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hierbei handelt es sich auch um Beeinträchtigungen, die möglicher Weise räumlich und zeitlich begrenzt bleiben, jedoch aufgrund ihrer Intensität und Wirkung auf das Schutzgebiet nicht tolerabel sind oder die zu einer substanziellen quantitativen und/ oder qualitativen Beeinträchtigung von Strukturen, Funktionen und/ oder Voraussetzungen zur Entwicklung führen können, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums aus Anhang I oder einer Art aus Anhang II im Schutzgebiet notwendig sind bzw. die im Extremfall unmittelbar oder mittel- bis langfristig zu einem nahezu vollständigen Verlust der betroffenen Arten oder des betroffenen Lebensraumes im FFH-Gebiet führen.

In den nachfolgenden Übersichten der Kapitel 6.2. bzw. 6.3. wird dargestellt ob und inwiefern Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang I bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie von dem Vorhaben beeinträchtigt sein könnten. Der Abschätzung des Beeinträchtigungsgrades in den Tabellen erfolgt gemäß der in Abschnitt 6.1. (s. dort) aufgeführten sechsstufigen Skala.

Bewertet wird die Beeinträchtigung der relevanten Lebensraumtypen bzw. Arten im FFH-Gebiet durch die in Kapitel 5. prognostizierten vorhabenbedingten Wirkprozesse. Dabei werden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse als jeweilige Kategorie bewertet. Nur für den Fall, dass hohe bis sehr hohe Beeinträchtigungen ermittelt werden, wird eine tieferreichende Betrachtung angestellt und dabei relevante Einzelwirkungen innerhalb der einzelnen Kategorien betrachtet und bewertet.

6.2. Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Erhaltungsziele	Vorhaben - Wirkprozesse	Beeinträchtigung
6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts (nur Bestände feuchter Standorte)	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung offener, besonnener Standorte	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation	Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushalts	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung der Störungsarmut	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
8230 - Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung der Nährstoffarmut	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik (auf Primärstandorten) (auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung typischer geologischer Prozesse	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Erhaltungsziele	Vorhaben - Wirkprozesse	Beeinträchtigung
91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionis	Erholung der biotopprägenden Gewässerqualität	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erholung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erholung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung (bei sekundärer Ausprägung des LRT)	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachionis</i>	Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Kontaktlebensräumen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	gering keine keine
	Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
9110 - Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
9150 - Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalantho-Fag.</i>)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine

6.3. Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Arten nach Anhang II FFH-RL	Erhaltungsziele	Vorhaben - Wirkprozesse	Beein- trächtigung
1324/ 19324 - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschl. lokaler Hauptflugrouten	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung ungestörter Winter- und Sommerquartiere	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung von ungestörten Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung von feuchten Waldbereichen einschließlich naturnaher Gewässer	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
1166/ 4902 - Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreicher Laub-/ Laubmischwaldgebieten und/oder strukturreichem Offenland	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung der Hauptwanderkorridore	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
1121 - Frauenschuh (<i>Cyperipedium calceolus</i>)	Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-) Säumen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine
	Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb-) lichten Standortverhältnissen	baubedingt anlagenbedingt betriebsbedingt	keine keine keine

6.4. Anderweitige Planungen und Projekte mit kumulativer Wirkung

Zur Ermittlung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind die durch den Bebauungsplan Nr. III/70 ermöglichten Nutzungen auf ihre Wirkung auf das FFH-Gebiet in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass aktuell keine Projekte oder Planungen bekannt sind, die eine kumulative Wirkung auf das FFH-Gebiet erwarten lassen. Hierbei spielt auch die besondere Lage des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. III/70 - weit außerhalb vom Siedlungsgeschehen – eine Rolle.

Im Bestand besteht eine unterschwellige Wechselwirkung des Vorhabengebietes mit Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“, die sich durch den Verkehr auf der L3298 („Ehlener Straße“) ergeben könnten. Dabei ist aufgrund der näheren Lage der Landesstraße zum FFH-Gebiet und seiner deutlich höheren anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (Emissionen) davon auszugehen, dass die bestehenden und künftigen Nutzungen im Geltungsbereich nach Realisierung des Bebauungsplanes Nr. III/70 diesen verkehrsbedingten Wirkungen gegenüber als unerheblich einzustufen sind.

7. Prognose zu vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Zunächst werden folgende Sachverhalte im Rahmen der Vorprüfung festgestellt:

- Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Im Bereich des kürzesten Abstandes zwischen dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. III/70 und dem FFH-Gebiet verläuft die Landesstraße L3298 („Ehlener Straße“). Die von ihr ausgehende verkehrsbedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist als deutlich erheblicher abzuschätzen als mögliche Einflüsse, die aktuell und künftig vom Planungsgebiet ausgehen bzw. ausgehen werden.
- Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“ ergibt sich keine Inanspruchnahme von Flächen im FFH-Gebiet. Das gilt auch für temporäre Maßnahmen wie bspw. die Einrichtung von Baustellen, Lagerplätzen, Zufahrten usw.
- Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. III/70 dienen vorrangig zur baurechtlichen Sicherstellung des Bestandes und der hier seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts stattfindenden Nutzungen. Bauliche Maßnahmen sind auf Grundlage des B-Plans Nr. III/70 nur in sehr begrenztem Maße möglich, Nutzungsänderungen, -erweiterungen oder -intensivierungen sind durch die Planung nicht zu begründen.
- Die im Geltungsbereich zum B-Plan Nr. III/70 gegenwärtig stattfindenden und künftigen Nutzungen sind weitgehend umweltverträglich. Die Belastungen für Schutzgüter wie Natur, Boden und Landschaft entsprechen höchstens denen einer zerstreuten Wohnnutzung.

Bereits in Kapitel 4. wurde verdeutlicht, dass die seit Langem im Geltungsbereich stattfindenden Nutzungen weitgehend umweltverträglich sind und sich demgegenüber durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“ keine relevanten Änderungen ergeben.

Die in Kapitel 6.2. enthaltene Prognose zu möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I im FFH-Gebiet stellt als einzige mögliche Beeinträchtigung fest:

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Erhaltungsziele	Vorhaben - Wirkprozesse	Beeinträchtigung
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen	Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes	baubedingt	gering

Es könnten sich also durch baubedingte temporäre Wirkungen von zeitlich versetzten Einzelmaßnahmen im Vorhabenbereich geringe Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp – Magere Flachlandmähwiesen ergeben, bspw. durch Nährstoffeinträge über die Luft ergeben. Konkret betrifft das die in der Biotopübersicht in Kapitel 4 unter **1** vermerkte Wiese. Die möglichen Beeinträchtigungen Des LRT wird als gering eingestuft und damit als nicht erheblich.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen anderer Lebensräume bzw. Arten nach der FFH-Richtlinie in dem FFH-Gebiet sind ausgeschlossen.

Die Prognose zur Betroffenheit der Erhaltungsziele von Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet durch den Bebauungsplan Nr. III/70 „Ehlener Straße“ erbrachte folgendes Ergebnis:

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/70 „Ehlener Straße“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ und die hier vorhandenen Lebensräumen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu begründen. Die Planung stellt keinen Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie im Zusammenhang mit § 33 BNatSchG dar.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

8. Literatur / Quellen

Gesetze und Verordnungen

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 323)

HENATG - HESSISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft i. d. F. v. 25. Mai 2023, zuletzt geändert durch Artikel 5 am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)

FFH-RL - FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL - VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RP KASSEL - REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (10/2013): Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008" novelliert wird durch die "Verordnung der Natura 2000 Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016" (Staatsanzeiger Nr. 46 Seite 1389)

Literatur

RP KASSEL - REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (10/2013): Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes zum FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ FFH-Gebiet-Nummer: 4622-302 und Vogelschutzgebiet „Hirzstein bei Kassel“ VSG-Nummer 4722-402

RP KASSEL - REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (07/2009): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet „Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen“ (4622-302)

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden.

STANDART-DATENBOGEN für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG).

HMULV (2005) -Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? – Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung

EUROPAISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Internetquellen

HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2024): Geologie Viewer - Geologischen

Übersichtskarten Hessens Hessen. URL: <https://geologie.hessen.de/mapapps/resources/apps/geologie/index.html?lang=de>. Aufruf: 10.07.2024.